

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Februar 2015

96. Strassen (Richterswil, Bergstrasse, Sanierung, Kreisel/öV-Ausbau, Projektfestsetzung)

A. Ausgangslage

Die 388 Bergstrasse in der Gemeinde Richterswil ist eine Hauptverkehrsstrasse, die den Autobahnanschluss Richterswil mit dem Zentrum Richterswil verbindet und zwischen dem Anschluss Speerstrasse und dem Anschluss Kreisel A 3 Nord sanierungsbedürftig ist. Gleichzeitig mit der Strasseninstandsetzung soll der öffentliche Verkehr mittels separaten Busspuren gefördert werden.

Das vom Tiefbauamt mit der Gemeinde Richterswil ausgearbeitete Projekt sieht im Wesentlichen folgende Massnahmen vor:

- Neubau Kreisel Berg-/Einsiedler-/Untere Schwandenstrasse;
- separate Busspur im Abschnitt Kreisel Berg-/Einsiedler-/Untere Schwandenstrasse bis zum Anschluss Autobahn A 3 Kreisel Nord;
- behindertengerechter Ausbau der Bushaltestellen;
- Anpassung der Randabschlüsse an die neue Fahrbahngeometrie und Sanierung des Fahrbahnbelags.

Die Gemeinde Richterswil hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG) mit Beschluss vom 18. Juni 2012 unter Vorbehalten zugestimmt. Dem Projekt wurde nach § 13 StrG, Einwendungsverfahren, untergeordnete Bedeutung beigemessen; auf eine Mitwirkung durch die Bevölkerung wurde deshalb verzichtet. Die öffentliche Auflage des Bauprojektes und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 4. April bis 3. Mai 2014.

B. Einsprachen

Innerhalb der Auflagefrist wurden drei Einsprachen eingereicht, die alle projektbezogene Begehren enthalten. Die Einsprachen wurden aufgrund der geführten Einigungsverhandlungen formell zurückgezogen. Diese sind dadurch erledigt.

Hinsichtlich der Einsprache der Gemeinde Richterswil ist zusätzlich festzuhalten, dass die Einführung eines Trennsystems des Strassenabwassers in der Bergstrasse erst umgesetzt werden kann, wenn der Nachweis HQ₁₀₀ des Vorfluters Göldibach erbracht und das zu entwässernde Gebiet im Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde im Trennsystem ausgeschieden worden ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies nicht der Fall.

C. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz (FALS) hat mit Schreiben vom 17. Juni 2014 zu den Einsprachen hinsichtlich Lärmschutzwände Stellung genommen. Die aufgezeigte Variante wurde bei den in den Akten liegenden Plänen aufgenommen und berücksichtigt. Im Übrigen hat die FALS das Projekt aus lärmtechnischer Sicht als unbedenklich beurteilt.

Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

D. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 18. September 2014 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	15 000
Bauarbeiten	4 695 000
Nebenarbeiten	600 000
Technische Arbeiten	790 000
Total	6 100 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Staatsstrassen baulicher Unterhalt (61%)	3 750 000
Erneuerung Staatsstrassen (12%)	720 000
Lärmschutzsanierung (9%)	550 000
Fahrradanlagen (4%)	230 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen (5%)	320 000
Staatsstrassen Anteil öV (8%)	500 000
Verkehrseinrichtungen (1%)	30 000
Total	6 100 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Ausgabe von Fr. 6 100 000 zu bewilligen, wovon Fr. 5 020 000 als gebunden gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG zu Fr. 3 750 000 in die Erfolgsrechnung und zu Fr. 1 270 000 in die Investitionsrechnung sowie Fr. 1 080 000 als neu in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 6 100 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgabe in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>			
Konto 8400.31410 80050 Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	3 750 000		3 750 000
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50111 00000 Erneuerung Staatsstrassen	720 000		720 000
Konto 8400.50112 00000 Lärmschutzsanierung	550 000		550 000
Konto 8400.50130 00000 Fahrradanlagen		230 000	230 000
Konto 8400.50110 00000 Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen		320 000	320 000
Konto 8400.50110 80020 Staatsstrassen Anteil öV		500 000	500 000
Konto 8400.50120 00000 Verkehrseinrichtungen		30 000	30 000
Total	5 020 000	1 080 000	6 100 000

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 3236/2010 bewilligte Ausgabe von Fr. 340 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 89 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten		Kapitalfolgekosten			
Kontierung		Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (1,75%) Fr.	Abschreibungssatz	Betrag Fr.
Staatsstrassen Erneuerung	30%	720 000	6 300	2,5%	18 000
Lärmschutzsanierung	23%	550 000	5 000	2,5%	14 000
Fahrradanlagen	10%	230 000	2 000	2,5%	6 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	14%	320 000	3 000	5%	16 000
Staatsstrassen Anteil öV	21%	500 000	4 400	2,5%	13 000
Verkehrseinrichtungen	2%	30 000	300	2,5%	1 000
Zwischentotal			21 000		68 000
Total	100%	2 350 000			89 000

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt 84S-80243, Richterswil, 388 Bergstrasse, aufzunehmen. Die Kostenanteile für Staatsstrassen und Beleuchtungsanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2015 enthalten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Neubau eines Kreisels, die behindertengerechte Ausgestaltung von Bushaltestellen, die Erstellung separater Busspuren sowie für die Strassenerneuerung an der 388 Bergstrasse, Gemeinde Richterswil, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 5020000 und eine neue Ausgabe von Fr. 1080000, insgesamt Fr. 6100000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 2350000 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 3750000 zulasten der Erfolgsrechnung.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi